
Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen

vom 18. Juni 2009 – FH-Mitteilung Nr. 62/2009
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 30. März 2011 – FH-Mitteilung Nr. 11/2011
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines		III. Wahlen zu Organen der Fachschaft	
§ 1 Bestimmung und Stellung der Fachschaften	3	§ 11 Grundzüge der Fachschaftswahlen	5
§ 2 Fachschaftsordnung	3	§ 12 Wahlleiter	5
§ 3 Rechte der Fachschaft	3	§ 13 Abwahl des Fachschaftsrates	6
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4		
II. Organe und Gremien der Fachschaft		IV. Finanzen	
§ 5 Organe der Fachschaft	4	§ 14 Mittelverwaltung	6
§ 6 Aufgaben des obersten Beschlussfassenden Organs	4	§ 15 Personen für die Geschäftsführung	6
§ 7 Fachschaftsrat	4	§ 16 Kassenwart	6
§ 8 Urabstimmung	5		
§ 9 Fachschaftsvollversammlung	5	V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
§ 10 Fachschaftenkonferenz (FSK)	5	§ 17 Inkrafttreten und Veröffentlichung	7
		§ 18 Übergangsbestimmungen	7

Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen

vom 18. Juni 2009 – FH-Mitteilung Nr. 62/2009

in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung

vom 30. März 2011 – FH-Mitteilung Nr. 11/2011

(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Diese Ordnung verwendet aus Gründen der Verständlichkeit und Klarheit das generische Maskulinum und umfasst somit Frauen wie Männer.

I. | Allgemeines

§ 1 | Bestimmung und Stellung der Fachschaften

(1) Die Studierendenschaft ist gemäß der § 1 der Satzung der Studierendenschaft in Fachschaften gegliedert.

(2) Mitglieder der Fachschaft sind den folgenden Fachbereichen und Instituten zugehörige Studierende:

- Fachschaft Architektur (FB 1)
- Fachschaft Bauingenieurwesen (FB 2)
- Fachschaft Chemie und Biotechnologie (FB 3)
- Fachschaft Gestaltung (FB 4)
- Fachschaft Elektrotechnik und Informationstechnik (FB 5)
- Fachschaft Luft- und Raumfahrttechnik (FB 6)
- Fachschaft Wirtschaftswissenschaften (FB 7)
- Fachschaft Maschinenbau und Mechatronik (FB 8)
- Fachschaft Medizintechnik und Technomathematik (FB 9)
- Fachschaft Energietechnik (FB 10)

§ 2 | Fachschaftsordnung

(1) Die Fachschaft gibt sich nach Maßgabe der Satzung der Studierendenschaft und ihrer Ergänzungsordnungen eine Fachschaftsordnung. Die Fachschaftsordnungen werden von den Fachschaftsräten erarbeitet und mit zwei Drittel Mehrheit verabschiedet.

(2) Die Fachschaftsordnung trifft insbesondere Regelungen über

1. die Organe der Fachschaft nach Maßgabe des § 5,
2. Zusammensetzung, Wahl, Amtszeit, Aufgaben und Verfahren der Beschlussfassung der Organe,
3. die Grundsätze der Finanzführung und -kontrolle,
4. Wahl von Kassenwart und Stellvertreter sowie von mindestens zwei Kassenprüfern.

(3) Die Fachschaftsordnung und deren Änderungen sind dem Vorsitzenden des Studierendenparlaments und dem Vorsitzenden des AstA zur Kenntnis zu bringen.

§ 3 | Rechte der Fachschaft

(1) Die Fachschaft ist eine eigenständige Einrichtung der Studierendenschaft.

(2) Der Fachschaft wird das Recht eingeräumt, im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung Verträge im Wert bis zu 1.500 € pro Vertrag abzuschließen. Hierzu benennt die Fachschaft dem AstA Personen zur Geschäftsführung gemäß § 15. Die Verträge werden auf „Studierendenschaft der FH Aachen, Name der Fachschaft“ ausgestellt und von jeweils zwei Personen der Geschäftsführung unterzeichnet. Weitergehende Verträge bedürfen der Genehmigung durch den AstA, sofern die Ausgaben im Haushalt nicht beschlossen worden sind.

(3) Die Fachschaft hat die Verfügungsgewalt über die für die Fachschaft eingerichteten Konten unter Einhaltung der Bestimmungen des Kapitels V (Finanzen) dieser Ordnung.

§ 4 | Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied der Fachschaft gemäß § 27 der Satzung der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zu allen Organen und Ämtern der Fachschaft.

(2) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, Anträge und Anfragen an die Organe der Fachschaft zu richten sowie aktiv an den Meinungsbildungsprozessen der Organe teilzunehmen. Anträge sind im Rahmen der geltenden Verfahrensvorschriften umgehend zu behandeln, Anfragen sind in angemessener Frist zu beantworten. Das Nähere regelt die Fachschaftsordnung.

(3) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, in alle Unterlagen der Fachschaft Einsicht zu nehmen. Die Einsicht kann nur für die Unterlagen verweigert werden, für die Verschwiegenheits- oder Vertraulichkeitspflicht besteht. Dies betrifft insbesondere Unterlagen, die die Fachschaft im Rahmen ihrer Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung der FH Aachen erhalten oder angelegt hat. Für den Fall, dass einem Mitglied die Einsicht in Unterlagen aus dem in Satz 2 genannten Grund verweigert wird, ist das Mitglied unter Einhaltung der Verschwiegenheits- bzw. Vertraulichkeitspflicht so weit wie möglich über den Inhalt der Unterlagen zu unterrichten. Das Nähere regelt die Fachschaftsordnung. Die Fachschaftsordnung kann weitere Rechte für die Mitglieder der Fachschaft vorsehen.

II. | Organe und Gremien der Fachschaft

§ 5 | Organe der Fachschaft

(1) Als Organe der Fachschaft sind zumindest vorzusehen:

- die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) als oberstes beschlussfassendes Organ
- der Fachschaftsrat (FSR)

(2) Die Bestimmungen über die Organe der Fachschaft richten sich nach Maßgabe der jeweiligen Fachschaftsordnung.

(3) Die Fachschaftsordnung kann weitere beratende oder beschlussfassende Organe und Gremien vorsehen. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der einzelnen Organe der Fachschaft sind durch die Fachschaftsordnung klar gegeneinander abzugrenzen. Einem Organ ist die Aufgabe der Einberufung und Vorbereitung der Fachschaftsvollversammlungen zuzuweisen.

§ 6 | Aufgaben des obersten Beschlussfassenden Organs

(1) Das oberste Beschlussfassende Organ der Fachschaft gemäß der Fachschaftsordnung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft zu beschließen,
- in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu beschließen,
- Änderungen der Fachschaftsordnung gemäß § 2 zu beschließen,
- die Finanzführung des Fachschaftsrates zu kontrollieren,
- über die Entlastung des Fachschaftsrates zu beschließen.

Das Nähere regelt die Fachschaftsordnung.

§ 7 | Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft und führt die Geschäfte. Er führt die Beschlüsse des obersten Beschlussfassenden Organs aus und ist ihm dafür rechenschaftspflichtig.

(2) Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. Erstellung der Fachschaftsordnung und etwaiger Änderungen
2. Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters.
3. Kontrolle und Bewirtschaftung der Finanzen der Fachschaft
4. Zusammenarbeit mit anderen Fachschaften und dem AStA

(3) Der Fachschaftsrat wird nach der Durchführung der Wahlen durch das jeweilige Mitglied des Wahlausschusses zur konstituierenden Sitzung einberufen.

(4) Die Mitglieder des Fachschaftsrates gehören diesem für die Dauer einer Wahlperiode an. Diese richtet sich nach Maßgabe der Fachschaftsordnung, beträgt je doch höchstens dreizehn Monate. Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Fachschaftsrat hat neun Sitze. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter. Der Kassenwart der Fachschaft ist stellvertretender Vorsitzender und bewirtschaftet die Finanzen der Fachschaft.

(6) Die Abwahl des Fachschaftsrates ist nur gemäß § 13 zulässig.

(7) Der Fachschaftsrat ist für den Haushalt der Fachschaft verantwortlich. Nur im Falle der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der Pflichten eines Mitgliedes des Fachschaftsrates, hat er der Studierendenschaft oder der Fachschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. In anderen Fällen haftet die Studierendenschaft.

(8) Der Fachschaftsrat übt in seinen Räumen Hausrecht aus.

(9) Das Nähere regelt die Fachschaftsordnung.

§ 8 | Urabstimmung

(1) Eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Fachschaft findet statt, wenn mindestens fünf v. H. der Mitglieder der Fachschaft diese schriftlich beantragt haben. Die Fachschaftsordnung kann andere Voraussetzungen definieren, unter denen ebenfalls eine Urabstimmung stattfindet.

(2) Die Urabstimmung ist allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.

(3) Für die Durchführung gelten die Bestimmungen der Satzung und der Wahlordnung entsprechend, sofern die Fachschaftsordnung nichts anderes regelt.

(4) Ein Antrag ist bei der Urabstimmung angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Abstimmenden, mindestens aber dreißig v. H. aller Stimmberechtigten sich dafür aussprechen.

(5) Beschlüsse, die auf Urabstimmungen gefasst werden, sind für die Organe der Fachschaft verbindlich.

§ 9 | Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist eine Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft.

(2) Die Fachschaftsvollversammlung ist das oberste Beschlussfassende Organ der Fachschaft, wenn sie von mindestens 10 v. H. der Mitglieder der Fachschaft oder durch Beschluss des Fachschaftsrates unter Angabe der Anliegens oder der Abstimmungsfrage schriftlich beantragt wird und wenn sich der im Anschluss an die Fachschaftsvollversammlung stattfindenden Abstimmung mindestens 10 v. H. oder mindestens 50 der Mitglieder der Fachschaft beteiligen. Beschlüsse gemäß Absatz 2 sind bindend für den Fachschaftsrat.

(3) Die Fachschaftsordnung muss vorsehen, dass die Fachschaftsvollversammlung Beschlussfassendes Organ der Fachschaft ist.

(4) Die Fachschaftsvollversammlung ist rechtzeitig unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung durch Aushang öffentlich bekannt zu machen.

(5) Der Fachschaftsrat muss die Fachschaftsvollversammlung mindestens einmal im Semester einberufen. Das Verfahren richtet sich nach der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes, sofern diese anwendbar ist und sofern die Fachschaftsordnung nichts anderes bestimmt.

(6) Das Nähere regelt die Fachschaftsordnung.

§ 10 | Fachschaftenkonferenz (FSK)

(1) Die FSK setzt sich aus delegierten Vertretern nach § 28 Absatz 1 der Satzung, welche bei Fachschaften vom Fachschaftsrat zu bestimmen sind, zusammen. Jede teilnehmende Gruppe hat eine Stimme.

(2) Die FSK ist beschlussfähig, wenn der AstA und mindestens vier weitere Mitglieder anwesend sind. Bei Nichtbeschlussfähigkeit einer Sitzung findet eine Woche später eine Sitzung statt, die auf jeden Fall beschlussfähig ist. Zu dieser Sitzung wird schriftlich eingeladen.

(3) Die Fachschaften sind an Beschlüsse der FSK gebunden.

(4) Näheres regelt die Geschäftsordnung der FSK.

III. | Wahlen zu Organen der Fachschaft

§ 11 | Grundzüge der Fachschaftswahlen

(1) Die Wahl zu den Fachschaftsräten soll gleichzeitig mit den Wahlen zum Studierendenparlament stattfinden. Es gelten entsprechend die gleichen Fristen und die gleichen formalen Bestimmungen.

(2) Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 12 | Wahlleiter

(1) Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zuständig.

(2) Das Nähere regelt die Wahlordnung bzw. die Fachschaftsordnung.

§ 13 | Abwahl des Fachschaftsrates

(1) Stellen 15 v. H. der Mitglieder der Fachschaft schriftlich den Antrag auf Abwahl des Fachschaftsrates gemäß Absatz 2, so hat der Vorsitzende des Wahlausschusses unverzüglich die Neuwahl des Fachschaftsrates einzuleiten. § 9 der Satzung der Studierendenschaft gilt entsprechend.

(2) Der Antrag auf Abwahl erfolgt mit dem Antragstext: „Hiermit beantragen die unterzeichnenden Mitglieder der Fachschaft namentlich die Abwahl des Fachschaftsrates gemäß § 13 der Fachschaftsrahmenordnung der FH Aachen.“ und einer schriftlichen Begründung, die die wesentlichen Gründe zur Abwahl enthält.

(3) Der Antrag auf Abwahl ist unter Angabe von Name, Vorname und Matrikelnummer von den Antragsstellern zu unterzeichnen.

IV. | Finanzen

§ 14 | Mittelverwaltung

(1) Der Fachschaftsrat verwaltet die ihm übertragenen Mittel entsprechend der Aufgabenstellung der Fachschaft in eigener Verantwortung unter Beachtung der Satzung der Studierendenschaft, der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes NRW (HWVO), der Finanzordnung und der Fachschaftsordnung. Er ist dem obersten Beschlussfassenden Organ der Fachschaft über die Verwendung der Mittel rechenschaftspflichtig.

(2) Konten der Fachschaft müssen Unterkonten der Studierendenschaft sein. Die Zeichnungsberechtigung obliegt dem Kassenwart und dem Vorsitzenden. Falls kein Kassenwart im Amt ist, obliegt die Zeichnungsberechtigung dem AstA.

(3) Der Überschuss zu Beginn eines Haushaltsjahres darf 1.500 €, höchstens aber zwei Semesterbeiträge aus Mitteln der Studierendenschaft, nicht überschreiten. Die Fachschaft kann nur für Vermögensgegenstände von größerem Wert, die nach Alter, Verbrauch, oder aus sonstigen Gründen jeweils ersetzt werden, eine Erneuerungsrücklage sowie für überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen (z. B. Austauschprogramme oder Fachschaftstreffen auf überörtlicher Ebene) und Erstsemesterarbeit Sonderrücklagen gemäß § 18 Absatz 3 der Finanzordnung bilden bzw. den Überschuss entsprechend erhöhen.

(4) Bei der Bewirtschaftung von Studierendenschaftsmitteln durch die Fachschaft ist ein Nachweis zu führen, aus dem sich die Einzahlungen und Ausgaben ergeben. Die Buchungen sind zu belegen. Die §§ 24, 35 bis 38 und 41 bis

48 der Finanzordnung gelten analog, sofern sie anwendbar sind. An die Stelle des Studierendenparlamentes tritt dabei das oberste Beschlussfassende Organ der Fachschaft.

(5) Abweichend von der Finanzordnung der Studierendenschaft braucht kein Haushaltsplan aufgestellt werden, wenn die Fachschaft weniger als 300 Mitglieder hat und die Höhe der Selbstbewirtschaftungsmittel so gering ist, dass eine Verwendung der Mittel für Einzelzwecke nicht vorausgesehen werden kann. In diesem Fall sind die Einnahmen und Ausgaben jeweils nach einem Semester nach Einnahme- und Ausgabearten zu ordnen und gegenüberzustellen. Ein Kassenverwalter ist nicht vorzusehen.

(6) Nach Ende eines Haushaltsjahres sind ein Haushaltsabschluss sowie der festgestellte Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr beim Finanzreferenten des AstA innerhalb von acht Wochen einzureichen. Dem Finanzreferenten steht das Recht zu, die Selbstbewirtschaftungsmittel bis zur Vorlage des Haushaltsabschlusses und des festgestellten Haushaltsplanes zurückzuhalten.

(7) Die Auszahlung der Selbstbewirtschaftungsmittel ist abhängig von der regelmäßigen Teilnahme an der FSK. Fehlt der betreffende Fachschaftsrat auf der konstituierenden Sitzung oder mehr als zwei Sitzungen im Haushaltsjahr, behält sich der AstA das Recht vor, einen entsprechenden Anteil der Selbstbewirtschaftungsmittel, der durch den AstA zu bestimmen ist, nicht auszuzahlen.

(8) Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 15 | Personen für die Geschäftsführung

Die Fachschaft benennt dem AstA mindestens zwei Personen für die Geschäftsführung. Diese müssen dem Fachschaftsrat angehören. Die Fachschaftsordnung kann vorsehen, dass die Geschäftsführung mit anderen Ämtern – außer der Kassenprüfung – verknüpft ist. Das Nähere regelt die Fachschaftsordnung.

§ 16 | Kassenwart

Der Kassenwart ist für eine geordnete und übersichtliche Buchführung sowie die Einhaltung der Bestimmungen der Finanzordnung verantwortlich. Er muss Mitglied des Fachschaftsrates sein und wird von den Mitgliedern des Fachschaftsrates mit den Stimmen der Mehrheit seiner ordnungsgemäßen Mitglieder gewählt, falls die Fachschaftsordnung nichts anderes vorsieht. Das Nähere regelt die Fachschaftsordnung.

V. | Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17 | Inkrafttreten* und Veröffentlichung

(1) Diese Fachschaftsrahmenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Fachschaftsrahmenordnung vom 18. Januar 2005 (FH-Mitteilungen Nr. 2/2005) außer Kraft.

(3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 11. März 2009 und der Genehmigung des Rektorates vom 8. Juni 2009.

§ 18 | Übergangsbestimmungen

(1) Alle derzeit gültigen Fachschaftsordnungen gelten weiter, mit Ausnahme der Bestimmungen, die dieser Rahmenordnung widersprechen.

(2) Fachschaften, in denen keine Fachschaftsordnung im Sinne dieser Fachschaftsrahmenordnung gültig verabschiedet ist, geben sich eine Fachschaftsordnung durch Beratung und Beschluss des Fachschaftsrates gemäß § 2.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Fachschaftsrahmenordnung in der ursprünglichen Fassung vom 18.06.2009 (FH-Mitteilung Nr. 62/2009). Das Inkrafttreten und der Anwendungsbereich der hier integrierten Änderungen (Änderungsordnung vom 30.03.2011 – FH Mitteilung Nr. 11/2011) ergibt sich aus der Änderungsordnung.